

Synopsis Richtlinie Kindertagespflege vom 17.12.2009 und Richtlinie Kindertagespflege 2013

Richtlinie der Stadt Plauen zur Kindertagespflege (Richtlinie Kindertagespflege) - Auszug 2009	Richtlinie der Stadt Plauen zur Kindertagespflege (Richtlinie Kindertagespflege) - Auszug 2013
6 Finanzierung Die Stadt Plauen orientiert sich an der jeweils gültigen Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetags e. V. zur laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII. Entsprechend dieser Empfehlung legt der Fachbereich Jugend/Soziales/Schulen/Sport der Stadt Plauen die laufenden Geldleistungen allgemein fest. Die regelmäßige monatliche Betreuungszeit ist zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu vereinbaren und der Stadt Plauen bekannt zu geben. Die vereinbarte Betreuungszeit bildet unter Beachtung der zwischen der Stadt Plauen und der Tagespflegeperson vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden die Grundlage für die Höhe der zu zahlenden laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Tagespflegeperson meldet der Stadt Plauen bis zum 15. eines Monats mittels entsprechender Formblätter die im laufenden Monat von ihr aufgrund von Betreuungsverträgen betreuten Kinder und deren vertragliche Betreuungszeit sowie die tatsächliche Anwesenheit und Betreuungszeit der im vorangegangenen Monat von ihr aufgrund von Betreuungsverträgen betreuten Kinder. Jede Änderung des Betreuungsumfanges (Minderung/Erhöhung der Stunden) ist schriftlich zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren. Eine von beiden Partnern unterschriebene Mitteilung über die Änderung ist durch die Tagespflegeperson in der Regel vier Wochen vor Eintritt/Beginn der Änderung der Stadt Plauen vorzulegen. Betreuungszeit ist die Zeit, in der das Kind tatsächlich betreut wird. Eventuelle Anfahr- und Abfahrzeiten sind keine Betreuungszeit. Sie müssten bei entsprechendem Bedarf gesondert und direkt von den Eltern mit der Tagespflegeperson vereinbart und bezahlt werden. Grundlage für die Berechnung und Auszahlung der laufenden Geldleistung ist die tatsächlich von der Tagespflegeperson erbrachte Betreuungsleistung. Ergibt die Prüfung des Anwesenheitsnachweises, dass die Stadt Plauen aus Unkenntnis zu hohe Leistungen gezahlt hat, werden diese mit den Ansprüchen für die Folgemonate verrechnet bzw. sind von der Tagespflegeperson zurückzuzahlen. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson bis zu 10 Arbeitstagen pro Jahr führen nicht zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung.	6 Finanzierung Die Stadt Plauen orientiert sich an der jeweils gültigen Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetags e. V. zur laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII. Entsprechend dieser Empfehlung legt der Fachbereich Jugend/Soziales/Schulen/Sport der Stadt Plauen die laufenden Geldleistungen allgemein fest. Die regelmäßige monatliche Betreuungszeit ist zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu vereinbaren und der Stadt Plauen bekannt zu geben. Die vereinbarte Betreuungszeit bildet unter Beachtung der zwischen der Stadt Plauen und der Tagespflegeperson vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden die Grundlage für die Höhe der zu zahlenden laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Tagespflegeperson meldet der Stadt Plauen bis zum 15. eines Monats mittels entsprechender Formblätter die im laufenden Monat von ihr aufgrund von Betreuungsverträgen betreuten Kinder und deren vertragliche Betreuungszeit sowie die tatsächliche Anwesenheit und Betreuungszeit der im vorangegangenen Monat von ihr aufgrund von Betreuungsverträgen betreuten Kinder. Jede Änderung des Betreuungsumfanges (Minderung/Erhöhung der Stunden) ist schriftlich zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren. Eine von beiden Partnern unterschriebene Mitteilung über die Änderung ist durch die Tagespflegeperson in der Regel vier Wochen vor Eintritt/Beginn der Änderung der Stadt Plauen vorzulegen. Betreuungszeit ist die Zeit, in der das Kind tatsächlich betreut wird. Eventuelle Anfahr- und Abfahrzeiten sind keine Betreuungszeit. Sie müssten bei entsprechendem Bedarf gesondert und direkt von den Eltern mit der Tagespflegeperson vereinbart und bezahlt werden. Grundlage für die Berechnung und Auszahlung der laufenden Geldleistung ist die tatsächlich von der Tagespflegeperson erbrachte Betreuungsleistung. Ergibt die Prüfung des Anwesenheitsnachweises, dass die Stadt Plauen aus Unkenntnis zu hohe Leistungen gezahlt hat, werden diese mit den Ansprüchen für die Folgemonate verrechnet bzw. sind von der Tagespflegeperson zurückzuzahlen. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson bis zu 10 Arbeitstagen pro Jahr führen nicht zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung; diese Regelung findet im Fall einer (gesonderten) Vereinbarung zwischen ihr und der Stadt Plauen über die Absicherung der Vertretung der Tagespflegeperson durch sie selbst (Absatz 11 ff) keine Anwendung.

Abwesenheitszeiten des Kindes führen ebenfalls nicht zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson erfolgt jeweils zum Ende eines Monats für den laufenden Monat.

Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten stimmen ihren Urlaub und anfallende freie Tage rechtzeitig miteinander ab. Sollte in dieser Zeit Ersatzbetreuung notwendig sein, so ist dies durch die Tagespflegeperson der Stadt Plauen mindestens vier Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung schriftlich mitzuteilen. Die Ersatzbetreuung wird im Rahmen einer vereinbarten Abwesenheitsregelung gewährleistet.

Für die Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung fallen für die Personensorgeberechtigten keine weiteren Kosten an.

Verpflegungskostenersatz wird durch die Stadt Plauen nicht gewährt. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist in dem Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu vereinbaren.

Die Kündigung des Betreuungsvertrages zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ist der Stadt Plauen durch die Tagespflegeperson unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

Abwesenheitszeiten des Kindes führen ebenfalls nicht zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson erfolgt jeweils zum Ende eines Monats für den laufenden Monat.

Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten stimmen ihren Urlaub und anfallende freie Tage rechtzeitig miteinander ab. Sollte in dieser Zeit Ersatzbetreuung notwendig sein, so ist dies durch die Tagespflegeperson der Stadt Plauen mindestens vier Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung schriftlich mitzuteilen. Die Ersatzbetreuung wird im Rahmen einer vereinbarten Abwesenheitsregelung gewährleistet.

Für die Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung fallen für die Personensorgeberechtigten keine weiteren Kosten an.

Die Tagespflegeperson kann aufgrund (gesonderter) Vertretungsvereinbarung zwischen ihr und der Stadt Plauen in ihrer Tagespflegestelle die Vertretung durch eine geeignete Person selbst absichern. In diesem Fall finden vorstehende Regelungen über die Ersatzbetreuung keine Anwendung. Gegebenenfalls erhält sie für jedes entsprechend der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe von ihr betreute Kind einen monatlichen Zuschuss zur laufenden Geldleistung von 70,00 EUR.

Dieser Zuschuss ist für die Finanzierung der Vertretungsperson zu verwenden.

Die persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung der Vertretungsperson wird durch das Jugendamt des Vogtlandkreises geprüft und festgestellt sowie die Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson gemäß § 43 SGB VIII durch die Aufnahme ergänzt.

Die gesonderte Vertretungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien erfolgt durch entsprechenden schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson bei der Stadt Plauen und dessen Annahme gegenüber der Tagespflegeperson.

Die gesonderte Vertretungsvereinbarung gilt für Vertretungszeiträume von maximal 4 zusammenhängenden Wochen. Sollte eine Vertretung in der Tagespflegestelle über diesen Zeitraum hinaus notwendig werden, treffen die Tagespflegeperson und die Stadt Plauen hierzu eine Vereinbarung.

Verpflegungskostenersatz wird durch die Stadt Plauen nicht gewährt. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist in dem Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu vereinbaren.

Die Kündigung des Betreuungsvertrages zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ist der Stadt Plauen durch die Tagespflegeperson unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

Gemäß § 7 Abs. 3 SächsKitaG ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) umgehend in Kenntnis zu setzen, wenn an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen werden. Auf dieser gesetzlichen Grundlage ist dem Jugendamt des Vogtlandkreises auch unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, wenn das Kind unentschuldigt länger als zwei Tage fehlt. Die Stadt Plauen ist ebenfalls unverzüglich über das unentschuldigte Fehlen (länger als zwei Tage) von Kindern zu informieren. Fehlt ein Kind zusammenhängend länger als 5 Tage unentschuldigt, kann die Stadt Plauen die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson für die Betreuung dieses Kindes einstellen. Wird das Kind im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, so verringert sich der gemäß Satz 1 und 2 dieser Nummer (Nr. 6 Finanzen) festgelegte Ersatz für Sachaufwand um 50 %. Für eine Nachtbetreuung in begründeten Ausnahmefällen in der Zeit von 20.00 – 06.00 Uhr erhält die Tagespflegeperson 10 Euro als Pauschale, wenn die Betreuung/Beaufsichtigung den gesamten Nachtzeitraum dauert, ansonsten je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro. Leistung und Bezahlung von gelegentlichen Mehrstunden vereinbart die Tagespflegeperson direkt mit den Personensorgeberechtigten, eine Kostentragung durch die Stadt Plauen erfolgt nicht.	Gemäß § 7 Abs. 3 SächsKitaG ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) umgehend in Kenntnis zu setzen, wenn an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen werden. Auf dieser gesetzlichen Grundlage ist dem Jugendamt des Vogtlandkreises auch unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, wenn das Kind unentschuldigt länger als zwei Tage fehlt. Die Stadt Plauen ist ebenfalls unverzüglich über das unentschuldigte Fehlen (länger als zwei Tage) von Kindern zu informieren. Fehlt ein Kind zusammenhängend länger als 5 Tage unentschuldigt, kann die Stadt Plauen die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson für die Betreuung dieses Kindes einstellen. Wird das Kind im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, so verringert sich der gemäß Satz 1 und 2 dieser Nummer (Nr. 6 Finanzen) festgelegte Ersatz für Sachaufwand um 50 %. Für eine Nachtbetreuung in begründeten Ausnahmefällen in der Zeit von 20.00 – 06.00 Uhr erhält die Tagespflegeperson 10 Euro als Pauschale, wenn die Betreuung/Beaufsichtigung den gesamten Nachtzeitraum dauert, ansonsten je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro. Leistung und Bezahlung von gelegentlichen Mehrstunden vereinbart die Tagespflegeperson direkt mit den Personensorgeberechtigten, eine Kostentragung durch die Stadt Plauen erfolgt nicht.
--	--